

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung

- Die Reform des Bauvertragsrechts -

Berlin, November 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts

Allgemeine Anmerkungen

Vorbemerkung

Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums enthält zwei Schwerpunkte: Zum einen soll durch eine Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung das Risiko für die Kostentragung bei Ein- und Ausbaurkosten zugunsten derjenigen Betriebe geändert werden, die mangelhafte Sachen im Rahmen der Vertragserfüllungen einbauen. Den zweiten Schwerpunkt bilden neue Regelungen für das Bauvertragsrecht.

Die beiden Regelungsbereiche stehen in keinem inneren Zusammenhang, weshalb es aus Sicht des Handwerks nicht nachvollziehbar ist, diese in einem Gesetzentwurf zu behandeln. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf das Bauvertragsrecht betreffend noch nicht in dem Maße ausgereift ist wie die Überlegungen zur Mängelhaftung.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich daher ausschließlich auf die Bewertung der bauvertraglichen Regelungen.

Die Vorarbeiten hierzu wurden in der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht beim Bundesministerium der Justiz geleistet. Die gefundenen Ergebnisse sind im Abschlussbericht vom 18. Juni 2013 festgehalten. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat gemeinsam mit dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe und der Bauindustrie den Schlussbericht insgesamt abgelehnt, wobei einzelnen Vorschlägen zugestimmt wurde.

Die Umsetzung des Abschlussberichts in einen konkreten Gesetzentwurf bestätigt aber unsere grundsätzlichen Bedenken. Stellt man die belastenden und begünstigenden Regelungen bezüglich der Unternehmer gegenüber, ist nach

wie vor eine überwiegende Belastung für die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks zu konstatieren.

Eine Fülle neuer Regelungen und unbestimmter Rechtsbegriffe lässt nach aller Erfahrung vermuten, dass die Streitigkeiten rund um den Bau weiter zu- und nicht abnehmen werden.

Auch bleiben die Regelungen selbst hinter dem zurück, worauf sich die Arbeitsgruppe im BMJ verständigt hat. Hierzu zählt etwa ein schnelles Streitbeilegungsverfahren bei notwendigen Preisanpassungen nach einer Anordnung gemäß § 650b BGB-E. Zentrale Punkte der Beratungen in der Arbeitsgruppe waren aber auch Prüf- und Hinweispflichten des Unternehmers sowie die Einführung eines funktionalen Mangelbegriffs. Es steht zu befürchten, dass diese in einem zweiten, gesonderten Gesetzentwurf behandelt werden soll.

Diese Vorgehensweise ist aus unserer Sicht in höchstem Maße unbefriedigend. Die komplexe Materie des Bauvertragsrechts und die Betroffenheit der Verkehrskreise, des Handwerks und der Bauwirtschaft benötigen wohlausgewogene und "in einem Guss" diskutierte Regelungen.

Parlament und Stakeholder müssen alle relevanten Regelungen in ihrem Zusammenhang kennen, um sie verbindlich verabschieden oder für sich und ihre Situation bewerten – und anwenden – zu können. Verwiesen werden darf insofern auf die große Schuldrechtsreform, bei der die einzelnen Themenbereiche auch nicht schrittweise in einzelnen Gesetzgebungsverfahren behandelt wurden.

Aus diesem Grund plädieren wir dafür, Neuregelungen zum Bauvertragsrecht erst dann vorzulegen, wenn alle Aspekte aufgearbeitet worden sind und in einem einheitlichen Gesetzentwurf dargestellt werden können. Allenfalls sollten die Regelungen über das Verbraucherbaurecht entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag isoliert in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. An den grundsätzlichen Bedenken des Handwerks haben auch die Beratungen im Rahmen der Verbändeanhörung des BMJV am 17. November 2015 nichts ändern können. Wegen der vielfältigen und in ihren Auswirkungen kaum abschätzbaren Folgen für alle am Bau beteiligten Parteien, scheint es aus unserer Sicht geboten, die einzelnen Regelungen einer gründlichen Evaluierung zu unterziehen.

Trotz der grundlegenden Bedenken werden einzelne Neuregelungen des aktuellen Gesetzentwurfs, die aus Sicht des Handwerks von zentraler Bedeutung sind, nachfolgend bewertet.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

§ 632a BGB-E (Abschlagszahlungen)

Die bestehende Vorschrift des § 632a BGB soll laut Gesetzesbegründung dahin modifiziert werden, dem Unternehmer eine unkomplizierte Berechnung der Höhe des jeweiligen Abschlags und dem Besteller eine einfachere Überprüfung der Berechnung zu ermöglichen. Grundlage der Berechnung der Abschläge soll künftig der Wert der vom Unternehmer erbrachten Leistungen sein. Absatz 1 Satz 1 legt daher als Bezugsgröße für die Berechnung der Abschläge die vom Unternehmer erbrachte und nach dem Vertrag geschuldete Leistung fest. Mit der Änderung wird ein weitgehender Gleichlauf der Vorschrift des BGB mit der Regelung in der VOB/B hergestellt.

Sprachlich sind die Sätze 1 bis 3 § 16 Absatz 1 Nr. 1 VOB/B angepasst, was einer Forderung der Bauwirtschaft aus der Stellungnahme zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht im BMJ entspricht.

Problematisch an der Regelung ist, dass es dem Besteller möglich ist, die Abschlagszahlung gleichsam "auf Zuruf" zu verweigern oder zumindest einen erheblichen Teil der vereinbarten Abschlagszahlung unter Verweis auf § 641 Abs. 3 BGB einzubehalten. Da den Unternehmer die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung trifft, befindet sich der Besteller in einer ungerechtfertigt starken Position. Um seinen Anspruch auf die Abschlagszahlung zu realisieren, müsste der Unternehmer im Zweifel den Klageweg beschreiten, was ihn über die einbehaltene Abschlagszahlung hinaus nur noch weiter in seiner Liquidität einschränkt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unerlässlich, die Belastung für die Vertragsparteien gerechter zu verteilen.

Ein denkbarer Weg wäre, den Rechtsgedanken des § 650f BGB-E in die Vorschrift des § 632a BGB-E miteinzubeziehen. Dieser Vorschlag soll verhindern, dass der Besteller ohne weiteren substantiierten Vortrag die Abschlagszahlung verweigern oder reduzieren kann. Er soll zumindest dazu verpflichtet sein, gemeinsam mit dem Unternehmer eine Zustandsfeststellung durchzuführen.

§ 648a BGB-E (Kündigung aus wichtigem Grund)

Der Vorschlag zu einem Kündigungsrecht aus wichtigem Grund geht ebenfalls auf die Überlegungen in der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht im BMJ zurück. Die Diskussion bezog sich zunächst ausschließlich auf das Bauvertragsrecht.

Der jetzt vorgelegte Entwurf sieht jedoch ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für sämtliche Werkverträge vor. Dem ist zuzustimmen. Nicht nur bei auf längere Zeit angelegten Bauverträgen sollen die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, den Vertrag durch Kündigung zu beenden.

Allerdings ist aus unserer Sicht die in § 648a Abs. 4 BGB-E vorgesehene Vergütungsregelung für die Fälle äußerst bedenklich, in denen der Besteller den wichtigen Grund zur Kündigung zu vertreten hat und sich der Unternehmer genötigt sieht, den Werkvertrag zu kündigen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Unternehmer in diesen Fällen nur die Vergütung erhalten soll, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil entfällt. Sachgerechter wäre eine Vergütung des Unternehmers, die sich an § 649 BGB orientiert.

§ 650a BGB-E (Bauvertrag)

Die §§ 650a bis 650g BGB-E stellen im Gesetzentwurf die neuen Regelungen zum Bauvertragsrecht dar. Hierzu wird in § 650a der Begriff "Bauvertrag" legal definiert. Der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift ist weit gefasst, sodass davon auszugehen ist, dass die Bau- und Ausbauhandwerke in ihrer überwiegenden Zahl hiervon betroffen sind. Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen wird es zukünftig auf eine präzisere – und für die Praxis schwieriger werdende – Abgrenzung zwischen Bauverträgen und Werklieferverträgen (§ 651 BGB = § 650 BGB-E) ankommen. Beispiele aus der bisherigen Rechtsprechung sind Herstellen und Liefern von Türen oder die Herstellung und Lieferung einer Einbauküche (vgl. Palandt, § 651 Rz 5).

Handelt es sich um einen Bauvertrag, finden die weitreichenden Regelungen über ein Anordnungsrecht des Bestellers, die Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b oder die

Sicherungsrechte (Sicherungshypothek, Bauhandwerkesicherung) Anwendung.

Inhaltlich soll die Definition des Bauvertrages grundsätzlich das zusammenfassen, was durch Rechtsprechung und Literatur in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt wurde.

Die konkrete Umsetzung in § 650b Abs. 2 BGB-E ist jedoch problematisch. Demnach soll ein Vertrag über die Instandhaltung eines Bauwerks ein Bauvertrag sein, wenn das Werk für die Konstruktion oder den bestimmungsgemäßen Bestand von wesentlicher Bedeutung ist und die angebrachten oder eingebauten Teile mit dem Bauwerk fest verbunden werden.

Durch § 650a Absatz 2 BGB-E wird nach der Gesetzesbegründung geregelt, wann ein Vertrag über die Instandhaltung eines Bauwerks als Bauvertrag im Sinne des neuen Kapitels 2 „Bauvertragsrecht“ anzusehen ist.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass es sich nach Vertragsdauer und -umfang um einen auf längerfristige Zusammenarbeit angelegten Vertrag handelt, bei dem die Anwendung der folgenden speziellen bauvertragsrechtlichen Vorschriften gerechtfertigt ist.

Dies ist enger gefasst als die sonst in Rechtsprechung und Schrifttum verwendete Definition des Begriffs "Instandhaltungsarbeiten" (s. etwa KG, Urteil vom 23. April 2010 – 6 U 30/09). Instandhaltungsarbeiten sollen danach regelmäßig in etwa gleichem Umfang wiederkehrende bauliche Maßnahmen sein, die zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs oder der baulichen Substanz vorgenommen werden, um die durch Abnutzung, Alterung oder Witterung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Grundsätzlich ist eine enge Fassung des Begriffs der Instandhaltung, wie sie auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, zuzustimmen. Gleichwohl kommt diese enge Ausgestaltung im Gesetzestext aus unserer Sicht nicht in der erforderlichen Weise klar zum Ausdruck. Die Konturen zwischen „Instandhaltung“ und „Instandsetzung“ (s. zur Differenzierung Palandt, 73. Auflage, § 535 Rz 38) werden verwischt. Unter den weiten Begriff der Instandhaltung werden häufig auch reine Inspektionsleistungen gefasst, weshalb die Instandsetzung daher eher auch substanzeingreifend definiert wird. Dies eignet sich unseres Erachtens durchaus als Ansatzpunkt, eine eingrenzende Definition vorzunehmen. Für die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks wäre es eine – obwohl vom Gesetzgeber nicht intendierte – Belastung, wenn durch eine weite Auslegung durch die Rechtsprechung etwa die Wartung der Heizanlage, das Fegen des Kamins oder die Wartung der elektrischen Gebäudetechnik mit jedem Filterwechsel dem Bauvertragsrecht unterfiele.

Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, in § 650a Abs. 2 BGB-E den Begriff "Instandhaltung" durch den Begriff "Instandsetzung" zu ersetzen.

§ 650b BGB-E (Anordnungsrecht des Bestellers) und § 650c BGB-E (Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b)

Erstmals wird im Zusammenhang des Werkvertragsrechts das einseitige Anordnungsrecht des Bestellers in § 650b BGB-E gesetzlich normiert. Bislang ist das Anordnungsrecht des Bestellers lediglich aus dem Kontext von VOB/B-Verträgen bekannt. Die Rechte von Besteller und Unternehmer werden jedoch gegenüber den VOB/B-Vorschriften (§ 1 Absätze 3 und 4) konkreter ausformuliert.

Vorzustellen ist, dass das Anordnungsrecht einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit des Unternehmers darstellt. Sie passt sich schwerlich in die Systematik des Schuldrechts ein, das in der Regel von einer auf dem Verhandlungsweg erzielten Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern ausgeht. Zwar ist ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht dem BGB nicht gänzlich fremd (§§ 315 ff. BGB). Dass aber eine Partei per Gesetz über das vertraglich Vereinbarte hinaus die Leistungspflichten des Anderen ändern oder erweitern kann, ohne noch einmal in die Vertragsverhandlungen einsteigen zu müssen, ist neu. Unsere Bedenken hiergegen sind unverändert.

In ihrer Stellungnahme zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht haben Handwerk und Bauwirtschaft sehr deutlich gemacht, dass es bei dem Anordnungsrecht des Bestellers auf den Dreiklang Anordnungsrecht - Vergütungsanpassung - Streitbeilegungsmechanismus ankommt. Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf insofern nicht gerecht, als nur Regelungen über das Anordnungsrecht des Bestellers sowie in § 650c BGB-E eine Vorschrift zur Vergütungsanpassung vorgesehen sind. Er bleibt damit hinter den Empfehlungen des Deutschen Baugerichtstages und der Arbeitsgruppe Bauvertrag selbst zurück.

Entgegen den Überlegungen in der Arbeitsgruppe Bauvertrag hat das BMJV davon abgesehen, im Gesetzentwurf einen effizienten und schnellen Streitbeilegungsmechanismus zu implementieren. Als Begründung wird angegeben, es sei zweifelhaft, ob die Einführung eines Bauverfügungsverfahrens zwingend erforderlich sei. Verwiesen wird auf eine Umfrage unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht zum bereits bestehenden Anordnungsrecht nach § 1 Absatz 3 und 4 VOB/B zu Art und Umfang von Streitigkeiten.

Die Abfrage habe zu dem Ergebnis geführt, dass in der Regel trotz teils erheblicher Differenzen über Anordnungen nach § 1 Absätze 3 und 4 VOB/B während der laufenden Bauarbeiten kein gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werde. Der Streit der Parteien werde erst im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung ausgetragen. Es komme demnach bei VOB/B-Verträgen in der Regel nicht zu erheblichen Verzögerungen und Unterbrechungen der Bauarbeiten wegen Streitigkeiten über Anordnungen des Bestellers.

Es ist anzuzweifeln, dass diese Überlegungen auf ein allgemeines Anordnungsrecht im Kontext der neuen bauvertraglichen Regelungen Geltung übertragbar sind. Entgegen der bisherigen Praxis von VOB/B-Bauverträgen, an denen überwiegend die öffentliche Hand sowie institutionelle Bauherren beteiligt sind, sollen die neuen Vorschriften für sämtliche am Bau beteiligten Parteien bis hin zum privaten Verbraucher gelten. Deshalb ist es nicht sachgerecht, Erfahrungen aus dem Bereich VOB/B auf die Situation des künftigen gesetzlichen Bauvertragsrechts zu übertragen. Insofern ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus einzuführen. Das Bauvertragsrecht kann aber erst dann einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden, wenn alle zu kodifizierenden Sachverhalte aufgearbeitet und die Wechselwirkungen seriös abzuschätzen sind.

Mindestens erforderlich wäre eine "Mindestabsicherung" des Unternehmers im Rahmen des § 650b Abs. 4 BGB-E. Da dem Unternehmer kein wirksamer Streitbeilegungsmechanismus zur Verfügung steht, soll es dem Besteller auch nicht ohne weiteres möglich sein, die Anordnung nach § 650b BGB-E im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchzusetzen. Um hier zu einer Waffengleichheit zu gelangen, muss der Anspruch aus § 650c BGB-E automatisch in eine

Entscheidung nach § 650b Abs. 4 BGB-E mit einfließen. Mindestens ist ein Satz einzufügen (§ 650b Abs. 4 Satz 2 BGB-E): "Die einstweilige Verfügung hat einen Ausspruch über das Bestehen und die Höhe der Vergütungsanpassung nach § 650c BGB-E zu enthalten."

§ 650d BGB-E (Sicherungshypothek des Bauunternehmers), 650e BGB-E (Bauhandwerkersicherung)

Systematisch werden die Sicherungshypothek des Bauunternehmers und die Bauhandwerkersicherung zutreffend beim Bauvertragsrecht eingeordnet. Neben redaktionellen Änderungen enthält § 650e BGB-E in Absatz 4 eine neue Regelung. Wenn der Unternehmer vom Besteller Abschlagszahlungen nach § 632a BGB-E verlangt oder Abschlagszahlungen vereinbart sind, darf er vom Besteller nur eine Sicherheit von höchstens 20 Prozent der vereinbarten Vergütung verlangen. Damit soll eine Sicherung des Unternehmers über das Vorleistungsrisiko hinaus verhindert werden. Die Absicherung bezieht sich damit jeweils auf die gerade fällige Abschlagszahlung.

Eine solche Regelung ist für das Handwerk nicht akzeptabel. Sie lässt die Lebenswirklichkeit gänzlich unberücksichtigt. Die Betriebe des Bau- und Ausbauhandwerks erbringen ihre Leistungen im weitaus überwiegenden Teil der Fälle innerhalb sehr kurzer Zeiträume. Die Annahme, es würden in der Regel vier Abschlagszahlungen plus Schlussrechnung vereinbart, ist nicht zutreffend. Oftmals ist die Bauleistung bereits komplett erbracht, bevor die Frist für die Zahlung einer Abschlagszahlung verstrichen ist. Die Grenze für eine Absicherung nach § 650e BGB-E in Höhe von 20% ist daher willkürlich und stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Absicherung der kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks dar.

Im Rahmen der Anhörung im BMJV hat sich darüber hinaus gezeigt, dass unklar ist, ob die 20%-Grenze auch für Nachträge gemäß § 650b BGB-E gelten soll. Wäre dem so, würde das unsere Bedenken verstärken. Denn in solchen Fällen müsste der Unternehmer zusätzlich das Sicherungsrisiko für eine – zunächst unbeschränkte – Wertsteigerung des Auftrags tragen.

§ 650f BGB-E (Zustandsfeststellung nach Verweigerung der Abnahme; Gefahrtragung)

Grundsätzlich ist dem Anliegen des Gesetzentwurfs zuzustimmen. Durch die Regelung über die Zustandsfeststellung wird die Position des Unternehmers gestärkt.

Positiv ist auch die Vermutung in Abs. 2 Satz 1 zu bewerten. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass der Besteller das erstellte Werk bereits und offensichtlich ohne nennenswerte Einschränkungen nutzt, aber nach wie vor Mängel geltend macht und eine Abnahme verzögert.

Erforderlich ist aus unserer Sicht – wie von den drei Verbänden in ihrer Stellungnahme zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vorgetragen –, einen Hinweis aufzunehmen, dass jede Partei die ihr entstandenen Kosten der Zustandsfeststellung selbst trägt. Außerdem wäre eine Vorschrift sinnvoll, wonach der Unternehmer die Zustandsfeststellung einseitig und verbindlich durchführen kann, wenn der Besteller der Zustandsfeststellung fernbleibt. Hierzu sollte eine Regelung ergänzt werden, dass der Unternehmer dem Besteller dafür eine angemessene Frist zu setzen hat. Zwar verletzt der Besteller seine vertragliche Mitwirkungspflicht, wenn er die Zustandsfeststellung unterläuft und ist nach § 642 BGB ersatzpflichtig. Dies gilt jedoch nur so weit, als er sich im Annahmeverzug befindet. Ob § 650f BGB-E aber in seiner Konstruktion so weit gedacht ist, bei Verletzung der Mitwirkungspflicht als Rechtsfolge auch den Annahmeverzug mit

allen damit zusammenhängenden Konsequenzen (einschließlich einer Beweislastumkehr) herbeizuführen, ist nicht erkennbar. Es wäre ein klarstellender Hinweis in der Gesetzesbegründung erforderlich.

§ 650g BGB-E (Schriftform der Kündigung)

Die Vorschrift über die Schriftform der Kündigung ist schon allein aus Beweisgründen sinnvoll.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass ein schwerwiegender Eingriff in die Vertragsautonomie wie das einseitige Anordnungsrecht ohne ein Schriftformerfordernis auskommen soll. Gerade in diesem Zusammenhang sollten die Besteller auch im Sinne einer Warnfunktion im Hinblick etwa auf Kostentragungspflichten dazu verpflichtet werden, dem Unternehmer eine Anordnung nach 650b BGB-E schriftlich zu übermitteln.

§ 650h bis § 650m BGB-E (Verbraucherbaupvertrag)

Im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Regelungen über das Bauvertragsrecht soll in das Gesetz auch ein eigenständiges Verbraucherbaupvertragsrecht eingefügt werden. Die damit verbundenen Regelungen über die Baubeschreibungspflicht, den Inhalt des Vertrags oder zur Höhe und Absicherung von Abschlagszahlungen sind schwerwiegende Eingriffe in die Rechtssphäre des Unternehmers. In der Stellungnahme von ZDH, ZDB und Bauindustrie zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht im BMJ ist dies deutlich kritisiert worden.

Die Fülle an neuen unbestimmten Rechtsbegriffen legt die Befürchtung nahe, dass es in Zukunft nicht weniger, sondern erheblich mehr juristische Auseinandersetzungen geben wird.

So kann aus dem Zusammenhang der neuen Vorschriften nicht klar abgegrenzt werden, wann es sich noch um eine vom Unternehmer zu erfüllende Baubeschreibungspflicht handelt oder schon um eine eigenständige werk-/bauvertragliche Leistung, die gesondert zu vergüten ist. Dies ist für die handwerklichen Unternehmen bereits unter dem geltenden Werkvertragsrecht ein erhebliches Problem und wird sich unter den Vorzeichen eines verbraucherorientierten Bauvertragsrecht verschärfen.

Auch werden die Betriebe durch die Baubeschreibungspflicht auch insofern vor kaum lösbare Probleme gestellt, weil es keine Anhaltspunkte dafür gibt, wie diese rechtssicher zu erfüllen ist. Diesen Bereich der zukünftigen Rechtsprechung zur näheren Ausgestaltung zu überlassen, stellt eine willkürliche Belastung der Betriebe mit dem entsprechenden Kosten- und Prozessrisiko dar. Zwar macht der Gesetzgeber in Art. 249 EGBGB Vorgaben zur Leistungsbeschreibungspflicht. Allerdings sind diese so wenig konkret ausgestaltet, dass sich für die Praxis ein umsetzbares Leitbild kaum ableiten lässt.

§ 650s BGB-E (Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer)

Bei der vorgeschlagenen Regelung zur gesamtschuldnerischen Haftung ist zu kritisieren, dass es an einer verlässlichen Grundlage fehlt. Es wird – wie im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe – nur allgemein von einer überproportionalen Belastung von Ingenieuren/Architekten gesprochen. Belegt ist das nicht und nach den Erfahrungen der Bauwirtschaft auch nicht zutreffend. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der praktischen Relevanz der Norm.